FREIZEITKODEX

Unsere Angebote richten sich an Kinder und Jugendliche aller Konfessionen. Als kirchlicher Anbieter von Freizeiten sind uns allerdings einige Grundwerte wichtig:

Auf unseren Fahrten bieten wir kein Konsumprogramm an. Vielmehr setzen wir auf das Erlebnis, den Spaß und die Gemeinschaft, die man bei einem gemeinsamen Programm hat.

Darum setzen wir bei Teilnehmenden voraus, dass er (oder sie) bereit ist, sich in die Freizeitgemeinschaft einzubringen und zum Gelingen der Freizeit beizutragen. Dabei sind folgende Punkte besonders erwähnenswert:

Bei Zubereitung der Mahlzeiten ist Hilfe nötig, aber es sollte auch selbstverständlich sein, dass man nach den Mahlzeiten spült und abtrocknet. Deshalb gibt es bei uns einen Küchendienst und Putzdienst für alle Teilnehmenden.

Viel Spaß macht auch immer ein gemeinsames Programm. Wir geben uns bei der Vorbereitung viel Mühe und wissen, dass für eine gute Gemeinschaft auf der Fahrt ein solches Programm auch wichtig ist. Wir gehen davon aus, dass jede(r) Teilnehmende gerne an dem Programm teilnimmt. Nur dann wird es ein tolles Erlebnis für alle!

Auf unseren Fahrten untersagen wir den Genuss von Alkohol. Wir halten den Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen für ein gesellschaftliches Problem und möchten dies nicht fördern. Wer das nicht akzeptieren kann, ist bei uns an der falschen Adresse. Wir wissen: ihr habt mindestens genau so viel Spaß auf unserer Freizeit, wenn ihr keinen Alkohol trinkt.

Wir begrüßen, dass Tabak erst von Jugendlichen ab 18 Jahren konsumiert werden darf und achten auch auf unseren Fahrten darauf!

Wir setzen auf gegenseitige Toleranz und Akzeptanz. Darum gehen wir gegen rechtsradikales Gedankengut entschieden vor und dulden es nicht auf unseren Freizeiten. Weil auch diskriminierende Äußerungen oder Mobbing nicht zu einem guten Freizeitklima beitragen, möchten wir das nicht auf unseren Fahrten erleben.

Schließlich wollen alle Spaß haben.

Unsere Freizeiten werden von Mitarbeitenden begleitet, die Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit haben und auch dementsprechende Schulungen absolviert haben. Sie sind daran interessiert, dass die Fahrt für alle ein schönes und unvergessliches Erlebnis wird. Fast alle Mitarbeitende sind Ehrenamtliche und stellen ihre Freizeit und ihren Urlaub für diese Freizeiten zur Verfügung.

VEREINBARUNGEN / ABSPRACHEN / REGELN

Awie Alkohol
Das Alkoholtrinken ist auf unseren Freizeiten
nicht erlaubt. Das bedeutet, dass keiner der Teilnehmenden auf unserer Freizeit Alkohol trinken darf.
Bei Verstoß behalten wir uns vor, den Teilnehmenden auf eigene Kosten nach Hause zu schicken.

wie Diebstahl:
Wer beim Diebstahl erwischt wird, wird in der
Regel auf eigene Kosten nach Hause geschickt.
Bagatellfälle werden gesondert behandelt und
bestraft.

wie Drogen:
Der Besitz, Kauf sowie die Weitergabe oder der Konsum bedeutet sofortige Heimreise des Teilnehmenden auf eigene Kosten und Informationen der örtlichen Behörden (Jugendamt, Polizei). Es gibt keine Verwarnung!

wie Handy (und Elektrogeräten):
Der Gebrauch und das Mitführen von Handys
und MP3-Playern etc. ist prinzipiell nur außerhalb
des Programms (Aktivitäten, Küchendienst usw.)
gestattet. Bei Verstoß gegen diese Regel behalten
wir uns die Konfiszierung des Gerätes vor. Handys
werden dann von uns nur in der vorher festgelegten "Handyzeit" herausgegeben und anschließend
wieder eingesammelt. Handys und andere Geräte
sind trotzdem nicht versichert!

Wie Küchendienst
Da wir eine Selbstversorgerfreizeit sind, hat
jeder Teilnehmende etwa zwei Mal Küchendienst.
Dies ist eine Notwendigkeit! Drei Trockentücher
sind zu Beginn der Freizeit abzugeben. Können
verloren gehen!

Wir treffen uns pünktlich. Wir fangen gemeinsam mit einem Lied oder Gebet an. Man nimmt sich so viel wie man auch essen kann und möchte. Für jeden ist genug zu Essen da. Tischmanieren setzen wir voraus.

Nie Nachtruhe
In der Regel ist um 22:00 Uhr Nachtruhe und jeder ist auf seinem Zimmer (bis 8:00 Uhr). Das bedeutet, dass Teilnehmende die Chance haben müssen schlafen zu können.

wie Programm
Unsere Tagesprogrammangebote sind
vielfältig. Wir bieten ein buntes und abwechslungsreiches Programm. Wir gehen davon aus, dass die
vorbreiteten Pflichtprogramme allen gefallen und
sich deswegen alle einbringen werden.

Wir Respekt
Wir respektieren uns alle untereinander wie
wir sind. Die Teamer werden als Autoritätspersonen akzeptiert und respektiert.

Swie Schwimmen
Es dürfen nur dann Teilnehmende ins Wasser,
wenn ein Teammitglied mit Rettungsschwimmausbildung im Wasser ist und der Teilnehmende
der Freizeit mindestens im Sinne des Bronzeschwimmabzeichen schwimmen kann.

Swie Sicherheit
Während der Busfahrt ist jeder angeschnallt.

Wie Unterbringung
Die Zimmer sind entweder reine Mädchenoder reine Jungenzimmer. Das bedeutet, dass allein der Aufenthalt im jeweils anderen Zimmer nicht gestattet ist.

Zwie Zigaretten

Das Rauchen in der Öffentlichkeit ist laut

Jugendschutzgesetz unter 18 Jahren verboten. Es
herrscht daher absolutes Rauchverbot während
unserer Freizeit. Bei Verstoß behalten wir uns
vor, den Teilnehmenden auf eigene Kosten nach
Hause zu schicken.

DIESE REGELN SIND FÜR ALLE TEILNEHMENDEN VERPFLICHTEND!

ANMELDE- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN

FÜR FERIENFREIZEITEN BZW. KINDER- UND JUGENDREISEN DER EVANGELISCHEN JUGEND LÜNEN

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages Mit der Anmeldung wird der Evangelischen Jugend Lünen als Veranstalter der Ferienfreizeit vom Anmeldenden der Abschluss eines Pauschalreisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten, der Anmeldende ist an sein Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular; Anmeldungen per Telefon oder auf elektronischem Wege werden nicht angenommen. Bei Minderjährigen ist sie von einem Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters beim Anmeldenden kommt der Pauschalreisevertrag zustande. Sollte die Ferienfreizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt.

2. Bezahlung

Eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises, mindestens jedoch 100,- € bei "Auswärtsfreizeiten", pro angemeldete/n Teilnehmer/in ist bis spätestens eine Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung des Veranstalters sowie des Sicherungsscheins fällig. Der restliche Reisepreis ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, spätestens drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit fällig, in keinem Fall aber vor Ablauf der Frist nach Ziffer 6 f dieser Bedingungen. Bei Buchungen kürzer als drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit bzw. nach Ablauf der Frist nach Ziffer 6 f ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig. Zahlungen sind auf das Konto des Veranstalters Evangelische Jugend Lünen

Sparkasse an der Lippe IBAN: DE12 4415 2370 0000 0479 10 zu leisten. Der Veranstalter bittet, beim Verwendungszweck der Zahlung unbedingt die in der Ausschreibung angegebene Freizeitnummer und den Namen des/der Teilnehmenden anzugeben. Barzahlungen werden vom Veranstalter nicht entgegen genommen.

3. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmenden zumutbar sind. Der Veranstalter behält sich Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Reisepreises aufarund einer bei Vertragsschluss noch nicht eingetretenen oder für ihn nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten, der Steuern oder Abgaben für bestimmte Reiseleistungen oder der für die betreffende Ferienfreizeit geltenden Wechselkurse vor. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8% hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig.

Der Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

* Der besseren Lesbarkeit halber wird im folgenden Text einheitlich nur der Begriff der Ferienfreizeit verwendet.

Ebenfalls kann der Anmeldende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit die vorgenannten Kosten, Steuern, Abgaben oder Wechselkurse zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führen. Hat der Anmeldende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag bezahlt, ist der Mehrbetrag vom Veranstalter zu erstatten. Entstandene Verwaltungsausgaben können vom Erstattungsbetrag abgezogen werden; diese sind vom Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen.

Leistungs- und Preisänderungen sind dem Anmeldenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich mitzuteilen.

- 4. Teilnahme eines Ersatzreisenden Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Ferienfreizeit durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrterfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 berechnet.
- 5. Rücktritt des Anmeldenden vor Reisebeginn Der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Ferienfreizeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.

Tritt der Anmeldende vom Pauschalreisevertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Ferienfreizeit nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

a) bei Gruppen-Busreisen
(Reisebus oder Kleinbus/Bulli)
bis 31 Tage vor Fahrtbeginn: 5 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn: 30 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn: 50 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn: 65 % des
Reisepreises
ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn: 80 % des
Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt: 90 % des Reise-

b) bei Reisen mit eigener Anreise und sonstige Reisen (und vor Ort-Maßnahmen) bis 31 Tage vor Fahrtbeginn: 5 % des Reise-

preises.

bis 14 Tage vor Fahrtbeginn: 20 % des Reisepreises

bis 7 Tage vor Fahrtbeginn: 40 % des Reisepreises

ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn: 50 % des Reisepreises

ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn: 60 % des Reisepreises

und bei Nichtantritt zur Fahrt: 90 % des Reisepreises.

Dem Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Veranstalter ist auf Verlangen des Anmeldenden bzw. des Teilnehmenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

- 6. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn Der Veranstalter kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten
- a) wenn der Anmeldende die Teilnehmerinformationen ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.

- b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den betreffenden Teilnehmenden, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.
- c) wenn der/die Teilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den vom Veranstalter mitgeteilten Vorbereitungstag/en teilnimmt.
- d) wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird:
- e) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluß des Pauschalreisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfreizeit für den/ die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.
- f) bis zu 28 Tage vor Reisebeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Ferienfreizeit nicht erreicht wird. Der/die Anmeldende ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.

In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Reisepreis in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

7. Kündigung des Veranstalters
Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter/
innen können den Pauschalreisevertrag ohne
Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die
Teilnehmende die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter
seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Ferienfreizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Ferienfreizeit nicht
mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die

Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist. Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

8. Versicherungen

Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Ferienfreizeit eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Änsprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/ Teilnahme an der Ferienfreizeit verbundenen Risiken zu mindern.

9. Pass- und Visavorschriften Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Ferienfreizeit angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Passund Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der Anmeldende selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

10. Haftung des Veranstalters

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des/der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreises, soweit ein solcher Schaden vom Veranstalter nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des/der Teilnehmers/in verursacht werden.

Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

11. Obliegenheiten des Anmeldenden und des Teilnehmenden

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder/jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Er/sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Ferienfreizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Ferienfreizeit oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Kommt ein/eine Teilnehmende dieser Verpflichtung schuldhaft nicht

nach, so stehen ihm/ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche des Anmeldenden wegen Reisemängeln nach den §§ 651 i bis j des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren nach Ablauf von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit

12. Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind. Er erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecke oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind.

13. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Lünen. Stand: 01.09.2019

Veranstalter:

Evangelische Jugend Lünen in der Kirchengemeinde Lünen vertreten durch den Jugendpfarrer Richard Zastrow, Friedrichstraße 65b, 44536 Lünen, Tel. 02306 927078 Mail: info@stadt-insel.de

IMPRESSUM

<u>Herausgeber</u>: Evangelische Jugend Lünen – Stadt-Insel <u>Redaktion</u>: Dirk Berger (V.i.S.d.P.), Esther van Hal, Lea Thoms, Björn Jankord Layout: Björn Jankord, Lea Thoms